

## Satzung des Fördervereins

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

### **Immanuel e.V.**

Der Verein hat seinen Sitz im Pfarrhaus Russenstraße 23, 04289 Leipzig-Probstheida.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung kirchlicher Zwecke.

Der Zweck des Vereines wird insbesondere verwirklicht durch die Mittelbeschaffung und deren Weiterleitung an die Kirchgemeinde Probstheida-Störmthal-Wachau.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf zur Verwirklichung seiner Ziele Arbeitskräfte einstellen.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person sowie jede Personenvereinigung werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitgliedes
- durch freiwilligen Austritt
- durch Streichung von der Mitgliederliste

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung zu Händen eines Mitgliedes des Vorstandes und ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.

### § 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden in der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

### § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

### § 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins wird aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer gebildet.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand ist ermächtigt, von Behörden geforderte Satzungsänderungen zu beschließen.

Der Verein wird stets von einem Vorstandsmitglied vertreten.

Jeder von ihnen ist bis zu einem Betrag von 500,00 EURO einzelvertretungsberechtigt.

Eine Überschreitung dieses Betrages bedarf der Zustimmung **von zwei** Vorstandsmitglieder.

#### § 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Buchführung
- Erstellen eines Jahresberichtes
- Vorlage eines Jahresabschlusses

#### § 9 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt vom Tag der Wahl an und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Jedes Mitglied wird einzeln gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

#### § 10 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, schriftlich oder telefonisch einberufen werden.

In jedem Falle ist eine Frist von 7 Tagen einzuhalten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung in einer zu beschließenden Regelung erklären, kann ein Vorstandsbeschluss auch auf elektronischem Wege gefasst werden.

#### §11 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung ist jedes anwesende Mitglied – auch Ehrenmitglieder - stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereines
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

#### §12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand mit Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse des Mitgliedes gerichtet ist.

#### §13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem Wahlausschuss übertragen werden.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Der Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied sein.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Sie muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Es können Gäste zugelassen werden.

Über die Zulassung der Medien beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

Sie fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins eine solche von  $\frac{4}{5}$ .

Für Wahlen gilt:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses ist vom Protokollführer und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll soll enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Tagesordnung
- Abstimmungsergebnisse
- Art der Abstimmungen

Satzungsänderungen müssen im genauen Wortlaut wiedergegeben werden.

#### § 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Sie muss einberufen werden, wenn dies das Interesse des Vereines erfordert oder wenn  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen schriftlich vom Vorstand verlangt.

Die §§ 12, 13, 14 gelten entsprechend.

#### § 15 Die Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit  $\frac{4}{5}$  der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Die vorstehende Regelungen gelten auch für den Fall, dass der Verein aus anderen Gründen aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Probstheida-Störmthal-Wachau, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 17. September 2022 verabschiedet.